

Sitzung vom 25. September 2013

1071. Anfrage (Einsatz von biologischem Gift gegen Stechmückenlarven im Ellikerfeld)

Die Kantonsrätinnen Heidi Bucher-Steinegger, Zürich, und Lilith Claudia Hübscher, Winterthur, haben am 17. Juni 2013 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss Medienmitteilung des Regierungsrats vom 8. Juni 2013 hat die Baudirektion gleichentags im Ellikerfeld Stechmückenlarven mit einem hochspezifischen, biologischen Gift (*Bacillus thuringiensis israelensis*, BTI) getötet.

Wir bitten den Regierungsrat uns zu diesem Sachverhalt folgende Fragen zu beantworten:

1. Welches sind die gesetzlichen Grundlagen, die es dem Regierungsrat erlauben, biologische Substanzen, die Stechmückenlarven eliminieren, einzusetzen?
2. Der Regierungsrat schreibt, dass die Mindestkonzentration für den Einsatz des biologischen Giftes gegeben sei, weil die Larvenkonzentration im Wasser über 100 Larven/Liter gestiegen sei. Wie begründet sich dieser Grenzwert? Gibt es Studien, die ihn stützen? Wenn ja, welche?
3. Welches sind die Folgen für insektenfressende Tiere, die in diesem Frühling wegen des kalten und regnerischen Wetters besonders grossen Hungerstress auszuhalten hatten?
4. Welche Massnahmen hat der Regierungsrat vorgesehen, die einen Gifteinsatz verhindern könnten (z. B. Förderung der Ansiedlung von natürlichen Feinden der Mücken, wie Vögel, Fledermäuse, Unken, Molche, Frösche, Echsen und Schlangen durch Hecken, Ackersäume usw.)?
5. Wie hat der Regierungsrat u. a. Lurche beim Auspumpen der Stehgewässer im Ellikerfeld geschützt? Diese Tiere schätzen Wasseransammlungen für die Fortpflanzung und Ernährung und halten sich gerne in Tümpeln auf.
6. Wie teuer war die Giftaktion gegen die Mückenlarven im Ellikerfeld?
7. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass in Anbetracht der insektenfressenden Tiere, die häufig auf der roten Liste der bedrohten Tierarten stehen, der Gifteinsatz den Zielen des Naturschutzes diametral zuwider läuft und damit viel Geld vernichtet wird, das wieder zur Arterhaltung ausgegeben werden muss? Wenn nein, bitte begründen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Heidi Bucher-Steinegger, Zürich, und Lilith Claudia Hübscher, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Am 4. Dezember 2006 hat der Kantonsrat den Rahmenkredit für das Projekt «Hochwasserschutz und Auenlandschaft Thurmündung» bewilligt (Vorlage 4300). Mit dem Projekt soll einerseits der dringend notwendige Hochwasserschutz für das Dorf Ellikon a. Rh. und die Landwirtschaftsgebiete im Flaacherfeld sichergestellt, anderseits das Auengebiet von nationaler Bedeutung ökologisch aufgewertet werden. Das Projekt wird seit 2008 umgesetzt. Im Rahmen dieses Projekts hat der Kanton zugesichert, dass eine projektbedingt eintretende erhöhte Stechmückenbelastung bekämpft werde. Beim Hochwasser am 1. und 2. Juni 2013 wurden weite Teile des Auenwalds in den Thuraueu sowie des Ellikerfelds südlich von Ellikon a. Rh. überschwemmt. In der Folge bildeten sich im Altarm der Thur im Ellikerfeld aussergewöhnlich viele Steckmückenlarven. Gestützt auf die Rahmenausnahmebewilligung vom 16. April 2013 hat die Baudirektion am 8. Juni 2013 angeordnet, die Steckmückenlarven mit einer hochspezifischen, biologischen Substanz zu bekämpfen.

Zu Frage 1:

Der eingesetzte Wirkstoff BTI (*Bacillus thuringiensis var. israelensis*) ist ein Biozidprodukt und im Anhang 1 der Biozidprodukteverordnung vom 18. Mai 2005 (SR 813.12) enthalten. Für Biozidprodukte gibt es keine ausdrücklichen Verbotsregeln im Bundesrecht. Das eingesetzte Mittel VectoBac G ist von der Anmeldestelle Chemikalien, Bundesamt für Gesundheit, als Insektizid zugelassen. Die Verwendung des Mittels hat den Bestimmungen des Chemikalienrechts (allgemeine Sorgfaltspflichten), der Freisetzungsverordnung und des Natur- und Heimatschutzrechts zu genügen. Gemäss Art. 13 Abs. 1 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (SR 814.911) ist der direkte Umgang mit pathogenen Organismen, wie es BTI darstellt, in besonders empfindlichen oder schützenswerten Lebensräumen (Naturschutzgebiete, Wald usw.) nur zulässig, wenn er zur Verhinderung oder Behebung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen von Menschen, Tieren und Umwelt oder der biologischen Vielfalt und deren nachhaltigen Nutzung dient. Die Bekämpfung der Überschwemmungsmücken durch BTI im Ellikerfeld rechtfertigte sich zur Verhinderung von Beeinträchtigungen von Menschen und Tieren.

Naturschutzrechtlich war im vorliegenden Fall hauptsächlich die Verordnung zum Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Marthalen massgebend (BDV Nr. 1748/19. Dezember 1991). Darin ist das Gebiet Brugglochriet-Auen als Naturschutzobjekt enthalten und der Zone I (Naturschutzschutzzone) bzw. der Zone II A (Naturschutzumgebungszone) zugeteilt. In diesen Zonen ist ausser im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei das Töten von wild lebenden Tieren verboten. Gemäss Ziff. 7 kann die Baudirektion bei besonderen Verhältnissen unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten. Eine Expertengruppe ist zum Schluss gekommen, dass im Naturschutzgebiet Brugglochriet-Auen eine aussergewöhnliche Stechmückenentwicklung durch projektbedingte Massnahmen zu erwarten und als «ultima ratio» ein zurückhaltender Einsatz von BTI gerechtfertigt sei, wenn die Schwellenwerte gemäss der Rahmenausnahmebewilligung (BDV Nr. 13017/16. April 2013) erreicht werden. Bei der Bekämpfung der Stechmücken wurden in erster Priorität sämtliche baulichen Massnahmen ausgeschöpft, soweit diese mit den Naturschutzzielen kompatibel waren und keine gefährdeten Arten beeinträchtigten.

Zu Frage 2:

Seit 2008 findet im Thurauengebiet ein Stechmückenmonitoring statt. Dabei hat sich gezeigt, dass eine Konzentration von 100 Larven pro Liter auf kleineren Flächen regelmässig erreicht wird. Ist dies allerdings grossflächig der Fall, muss von einer nachfolgend starken Stechmückenplage ausgegangen werden. Als Voraussetzung für die Ausbringung von BTI ist die Mindestkonzentration von 100 Larven pro Liter gekoppelt an zwei weitere Voraussetzungen: dass die zugrunde liegende Überschwemmung projektbedingt ist und dass eine Mindestausdehnung der Wasserfläche (Höhenkote von 346,5 m ü. M.) erreicht wird. Diese Bedingungen waren beim Hochwasser vom 1./2. Juni 2013 erfüllt.

Zu Frage 3:

Durch den Einsatz von BTI sind zwar im Naturschutzgebiet Brugglochriet-Auen sämtliche zum Einsatzzeitpunkt vorhandene Stechmückenlarven getötet worden. Dennoch hatte die Ausrottung der Larven keine erkennbare Auswirkung auf die Nahrungsgrundlage räuberischer Tiere. Eine solche wäre in diesem klein umgrenzten Gebiet wissenschaftlich auch nicht nachweisbar gewesen.

Zu Frage 4:

In den Thurauen und im Ellikerfeld wurden und werden zahlreiche Massnahmen getroffen, die einen Einsatz von BTI verhindern können. So wurde das Thurauenprojekt allgemein darauf ausgerichtet, dass das

bei Überschwemmungen einfließende Wasser nach kurzer Zeit wieder abfließt. Die neu geschaffenen Tümpel sind mit dem Grundwasser verbunden und von Fischen, Amphibien oder Libellen besiedelt. Im Ellikerfeld wurde der Altlauf wieder abgetieft, um Überschwemmungsflächen zu verkleinern. In den älteren Tümpeln leben zahlreiche Molche, Libellen und andere Wasserinsekten, die nachweislich Mückenlarven dezimieren. Im Ellikerfeld wurden Brachen, Säume und Magerwiesen angelegt zur Förderung der biologischen Vielfalt.

Dennoch hätte eine Stechmückenplage auf natürliche Weise nicht verhindert werden können. Bei diesem ausserordentlichen Hochwasser bildeten sich im flachen Gelände rund um den Altlauf rasch grosse Überschwemmungsflächen, die in kurzer Zeit eine Massenentwicklung von Stechmückenlarven ausgelöst haben. Ein aktives Einbringen von Fischen oder ein rigoroses Auspumpen hätten das Ökosystem zuungunsten seltener Arten verändert.

Zu Frage 5:

Durch die vorsichtig bemessenen geringen Pumpleistungen und die tief platzierten Ansaugvorrichtungen konnte verhindert werden, dass im Altlauf Lurchen oder Laich beeinträchtigt wurden. In den Wasseransammlungen auf den Landwirtschaftsflächen befanden sich keine empfindlichen Arten.

Zu Frage 6:

Die Kosten für den BTI-Einsatz betrugen rund Fr. 3500.

Zu Frage 7:

Im Rahmen der Ausarbeitung des Thurauenprojekts hat der Kanton zugesichert, dass eine projektbedingt eintretende höhere Stechmückenbelastung bekämpft werde. Dabei wurde auch BTI vorgesehen für den Fall, dass sich andere Bekämpfungsmassnahmen als nicht genügend wirksam erweisen sollten. BTI ist ein selektives Biozid, das gemäss heutigem Wissenstand nur sehr geringe Auswirkungen auf Nichtzielorganismen hat. Die Baudirektion hat mit der Rahmenausnahmebewilligung die Grundlage geschaffen, die einen sehr zurückhaltenden, sorgfältigen und gut begründeten Einsatz sicherstellt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi